

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG i.V.m. § 2 UVPG LSA stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Ausbau der K 1368 Ortslage Reinstedt (Unterdorf / Oberdorf) – Stadt Falkenstein (Landkreis Harz)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Vorhabenbeschreibung
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 (§ 9) UVPG
- Erläuterungsbericht vom 02.05.2023
- Fotodokumentation vom 03.05.2023
- Stellungnahmen: Midewa, 25.06.2021; Mitnetz Gas, 17.12.2021 und 27.04.2022; Telekom, 05.01.2022; Zweckverband Ostharz, 20.12.2021

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2024)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 04/2024)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 04/2024)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Der Landkreis Harz vertreten durch das Amt für Hoch- und Tiefbau plant, aufgrund des schlechten Zustandes der Kreisstraße, den grundhaften Ausbau der K 1368 innerhalb der Ortslage Reinstedt, hier im Teilbereich der Straßen „Unterdorf“ und „Oberdorf“ in Richtung Ermsleben.

Die Baumaßnahmen erstrecken sich über eine Gesamtlänge von ca. 910 m. Der Ausbaubereich beginnt im Bereich "Unterdorf" mit der Station 0+000 westlich am Brückenbauwerk über die "Selke". Das Ausbauende findet sich mit Übergang der K1368 "Oberdorf" auf die kommunale Ortsverbindungsstrecke "Schnelle" von Reinstedt nach Ermsleben. Der vorgesehene Ausbau der K1368 beinhaltet ebenso die Herstellung einer Regenwasserkanalisation zur Oberflächenwasseraufnahme und -ableitung sowie den bituminösen Ausbau der Fahrbahn. Die Stadt Falkenstein/Harz wird sich der Baumaßnahme mit einem Ausbau der angrenzenden Nebenflächen (Gehwege, Seitenstreifen sowie teilweise einmündende kommunale Straßenabschnitte) anschließen. Die Linienführung der Ausbaustraße richtet sich nach dem vorhandenem Bestand.

Da die Maßnahme unter abschnittsweiser Vollsperrung des Straßenabschnittes der K1368 durchgeführt werden soll, wird eine Umleitungsstrecke ausgewiesen. Insgesamt wird die Nutzung für den Straßenverkehr durch die Sanierung erheblich verbessert und führt zu einem qualitativen Mehrwert der Infrastruktur im Planungsraum. Die Umsetzung der Baumaßnahme ist mit der Bauausführung für die Jahre 2024 und 2025 geplant.

Die Planung sieht eine Aufnahme der vorhandenen Oberflächenbefestigung wie Schlackepflaster, Natursteinpflaster und Asphalt vor. Anschließend erfolgt ein grundhafter Ausbau. Die Planung orientiert sich dabei nach RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) an der Entwurfssituation "Dörfliche Hauptstraße". Ein breiterer Regelquerschnitt mit einer Fahrbahnbreite von max. 5,00 m ist bedingt durch die örtlichen Zwangspunkte der Bebauung nicht anwendbar. In Teilbereichen muss auch diese Fahrbahnbreite noch reduziert werden, um die anstehende Bebauung nicht zu gefährden bzw. fahrbahnbegleitende Nebenflächen zuzulassen. Öffentlicher Personennahverkehr ist im Ausbaubereich nicht vorhanden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der hier betrachtete Planungsabschnitt befindet sich in Sachsen-Anhalt im Landkreis Harz, in der Ortslage von Reinstedt.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das geplante Bauvorhaben ist unter Nr. 3.6 (Bau einer sonstigen Straße) der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 UVPG LSA einzuordnen, danach ist gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 5 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

EU-Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Vorhabenbereich und innerhalb des Suchraumes von 1 km. Ca. 730 m südöstlich des Baubereiches befindet sich das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das genannte FFH-Gebiet haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht im Vorhabenbereich und innerhalb des Suchraumes von 1 km.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 400 m nördlich des Vorhabengebietes befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Selkeue nordwestlich Reinstedt“. Das gesetzlich geschützte Biotop „Mühlgraben bis Strommühle“ liegt ca. 450 m östlich des Vorhabengebietes. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Das Überschwemmungsgebiet der Selke befindet sich im Bereich des nördlichen Endes des Vorhabengebietes (Bau-km 0+000,000 m). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Denkmäler, Denkmalensembles und Bodendenkmäler sind nicht im Vorhabenbereich und innerhalb des Suchraumes von 1 km bekannt. In Reinstedt befinden sich zahlreiche Baudenkmale, von denen sich einige direkt an der K 1368 befinden (Pfarrhaus, Gasthaus, Wohn- und Geschäftshaus, Bauernhof). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“

Der Ausbaubereich beginnt im Bereich "Unterdorf mit der Station 0+000 westlich am Brückenbauwerk über die "Selke". Das Gewässer grenzt nicht direkt an den Bauabschnitt, die engste räumliche Nähe beträgt ca. 35 m. Direkte Beeinträchtigungen durch den Straßenbau (Flächeninanspruchnahme, Beseitigung von Biotopen o.a.) können durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Messbaren Beeinträchtigungen des Grundwassers sind aufgrund einer geringen Neuversiegelung und der Lage im überwiegenden Teil des Straßenverlaufs neben einem Entwässerungsgraben nicht zu erwarten. Somit sind auch Beeinträchtigungen des in einer Entfernung von ca. 730 m befindlichen FFH-Gebietes über den Wasserpfad auszuschließen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Ca. 400 m nördlich des Vorhabengebietes befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Selkeue nordwestlich Reinstedt“. Das gesetzlich geschützte Biotop „Mühlgraben bis Strommühle“ liegt ca. 450 m östlich des Vorhabengebietes. Aufgrund des relativ großen Abstandes und der räumlich-funktionalen Trennung durch die Bebauung von Reinstedt sind direkte Beeinträchtigungen der betreffenden geschützten Biotope auszuschließen. Auch sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen (z. B. Schall- oder Schadstoffimmissionen) zu erwarten.

Baudenkmale

Eine Betroffenheit der angrenzenden Baudenkmale ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in die Gebäudesubstanz geplant sind. Bodendenkmäler/archäologische Kulturdenkmale sind im Vorhabensbereich nicht bekannt. Sollte sich im Zuge der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind diese in ihrem aufgefundenen Zustand zu belassen und es ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde des LH Harz zu informieren. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten. Nachteilige anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.